



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

12. April 1989

555

Internationale Konferenz über die Hilfeleistung zur See

Aufgrund des Antrags des EDA vom 31. März 1989
 Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz wird an der von der Internationalen Seeschiff-
 fahrts-Organisation einberufenen diplomatischen Konferenz
 zur Ausarbeitung eines Internationalen Uebereinkommens über
 die Hilfeleistung zur See, die vom 17. - 28. April 1989 in
 London stattfindet, teilnehmen.
2. Die Schweizerische Delegation besteht aus:
 - Jean HULLIGER, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrts-
 amtes, als Delegationschef;
 - Dr. Franz VON DAENIKEN, Botschaftsrat, Schweizerische Bot-
 schaft, London, als Stellvertreter;
 - Urs HALDIMANN, Juristischer Beamter in der Direktion für
 Völkerrecht;
 - Annibale ROSSI, stellvertretender Direktor der Neuenburger-
 Versicherungen

Die Delegation kann Experten beiziehen.

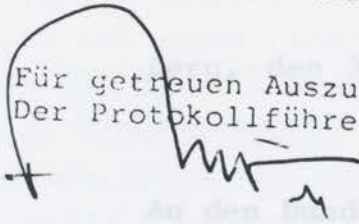
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt,
 die von der Konferenz allenfalls verabschiedeten Dokumente
 (Schlussakte, Uebereinkommen) unter Ratifikationsvorbehalt zu
 unterzeichnen. Bei einer späteren Unterzeichnung der Dokumen-
 te ist dazu auch der Schweizerische Botschafter in London er-
 mächtigt.
4. Die Taggeldentschädigung für J. Hulliger und U. Haldimann be-
 trägt Fr. 160.--; dem Delegationschef kann, sofern er Ausgaben
 im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis
 höchstens Fr. 15.-- pro Tag ausgerichtet werden.

FEDERATIONNÄSSES DEPARTEMENT

5. Die im Antrag unter Ziff. II. enthaltenen Ausführungen gelten als Richtlinien für die Schweizerische Delegation.
6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs und seines Stellvertreters lautende Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.

USA 702.19

Für getreuen Auszug
Der Protokollführer:



An den Bundesrat

Internationale Konferenz über die Hilfeleistung zur See

I. Gegenstand der diplomatischen Konferenz

Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat die Mitgliedstaaten zu einer vom 17. - 28. April 1989 dauernden diplomatischen Konferenz nach London eingeladen. An dieser Konferenz soll der vom IMO-Rechtsausschuss nach langwieriger Vorberatung im Herbst 1987 verabschiedete Entwurf eines Übereinkommens über die Hilfeleistung zur See geprüft und nach Möglichkeit angenommen werden.

Das neue Übereinkommen soll das Internationale Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Hilfeleistung und die Bergung in Seenot vom 21. September 1916

(AS 1916, 711) ersetzen. Obwohl sich das neue Übereinkommen in

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

SSA 702.19

Bern, den 31. März 1989

An den Bundesrat

Internationale Konferenz über die Hilfeleistung zur See

I. Gegenstand der diplomatischen Konferenz

Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat die Mitgliedstaaten zu einer vom 17. - 28. April 1989 dauernden diplomatischen Konferenz nach London eingeladen. An dieser Konferenz soll der vom IMO-Rechtsausschuss nach langwieriger Vorberatung im Herbst 1987 verabschiedete Entwurf eines Uebereinkommens über die Hilfeleistung zur See geprüft und nach Möglichkeit angenommen werden.

Das neue Uebereinkommen soll das Internationale Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Hilfeleistung und die Bergung in Seenot vom 23. September 1910 (AS 1954 773) ersetzen. Obwohl sich das neue Uebereinkommen in seinen Zielsetzungen von demjenigen aus dem Jahr 1910 nicht grundsätzlich unterscheidet, enthält es doch wesentliche Ergänzungen und Präzisierungen, die heute für eine sinnvolle und praxisnahe Regelung der sich aus Hilfeleistungsmassnahmen ergebenden rechtlichen Probleme unabdingbar sind.

II. Entwurf des Uebereinkommens über die Hilfeleistung zur See

Der Entwurf zum neuen Uebereinkommen bestimmt, in enger Anlehnung an das erwähnte Uebereinkommen vom 23. September 1910, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine hilfeleistende Person Anspruch auf eine Vergütung hat. Neben den bisher angewandten Kriterien wie Erfolg der Massnahme, Grad der Gefahr oder Zeitaufwand, sollen nach dem neuen Uebereinkommen auch die Anstrengungen zur Verhinderung oder Begrenzung einer Umweltverschmutzung, die Schnelligkeit der Hilfeleistung und die Verfügbarkeit von Rettungsmaterial als gleichwertige Kriterien herangezogen werden (Artikel 10). Die Entschädigung ist von den Eigentümern der involvierten Werte (Schiff und Ladung) zu angemessenen Teilen zu übernehmen. Im Einklang mit dem alten Uebereinkommen soll dem Retter auch nach dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfs grundsätzlich keine Vergütung zukommen, wenn die geleisteten Dienste ohne Erfolg geblieben sind (Artikel 9). Diesem Grundsatz stellt nun allerdings der Entwurf in Artikel 11 eine wesentliche Ausnahme gegenüber: Versucht nämlich der Retter durch seine Massnahme eine drohende oder tatsächliche Umweltverschmutzung zu verhindern oder einzudämmen, so steht ihm unabhängig vom Erfolg eine Entschädigung zu, sofern der Misserfolg nicht auf seine eigene Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Angesichts des Ausmasses möglicher Umweltverschmutzungen durch Schiffe, deren erfolgreiche Bekämpfung oft auch vom Zufall abhängt, ist es zweifellos richtig, die zum Einsatz bereitstehenden Retter zu ermutigen, ohne sie gleichzeitig zu zwingen, ihre Einsatzbereitschaft von einer vorgängigen Erfolgsanalyse abhängig zu machen. Sind die Bemühungen des Retters zur Verhinderung oder Bekämpfung von Umweltschäden von Erfolg gekrönt ohne dass allerdings Schiff oder Ladung gerettet werden, so kann die Entschädigung vom Gericht erhöht werden (Artikel 11); die diplomatische Konferenz wird entscheiden müssen, bis zu welcher Höhe diese ausschliesslich vom Schiffseigentümer zu bezahlende besondere Entschädigung gehen soll. Hier wird es darum gehen, eine praxisnahe und realistische Lösung zu finden.

In einem andern Artikel (Artikel 6) werden einerseits die Pflichten des Retters (Sorgfaltspflicht, die Pflicht nicht Retter beizuziehen, wenn dies erforderlich ist oder zumindest deren

Intervention zu akzeptieren, wenn dies vom Kapitän des zu rettenden Schiffes gewünscht wird) und andererseits die Pflichten des Kapitäns und des Eigentümers des zu rettenden Schiffes bzw. von dessen Ladung (Pflicht zur Zusammenarbeit oder Schadensminderungspflicht) klar festgehalten.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Uebereinkommen liegt in deren Anwendungsbereich. Während das alte Uebereinkommen an die flaggenrechtliche Zugehörigkeit eines der beteiligten Schiffe anknüpfte, geht das neue Uebereinkommen vom Prinzip des *lex fori* aus (Artikel 2). Vorbehältlich anderer Vereinbarungen steht die Wahl des Gerichtsstands dem Kläger zu, wobei seine Auswahlmöglichkeit auf die in Artikel 21 des Entwurfs genannten Orte beschränkt ist. Obwohl diese Regelung mit Artikel 59 der Bundesverfassung nicht übereinstimmt, dürfte sie einer allfälligen späteren Ratifikation wohl nicht im Wege stehen, wurden doch bereits verschiedentlich internationale Uebereinkommen abgeschlossen, welche von Artikel 59 abweichende Klauseln enthielten (vgl. etwa BBl 1986 II 736 f.). Nichtsdestotrotz sollte in den Verhandlungen nach Möglichkeit darauf hingewirkt werden, dass der in Artikel 21 enthaltene Katalog möglicher Gerichtsstände möglichst klein gehalten wird. In Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich ist der Uebereinkommensentwurf noch nicht restlos klar formuliert. Während im ersten Artikel das Schiff als "tout bâtiment de mer, engin ou structure capable de naviguer" definiert wird, hält Artikel 24 ausdrücklich fest, dass die Anwendung des Uebereinkommens durch Vorbehalt ausgenommen werden kann, wenn alle in Frage kommenden Schiffe Binnenschiffe sind; dies wiederum lässt darauf schliessen, dass sich das Uebereinkommen auch auf Binnenschiffe erstrecken soll. Aus schweizerischer Sicht wäre eine solche Ausdehnung des Uebereinkommens auch auf Binnenschiffe, zumindest auf Rheinschiffe begrüssenswert und entspräche der in Artikel 127, Absatz 4 des Seeschiffahrtsgesetzes zum Ausdruck gebrachten bisherigen Praxis. Die schweizerische Delegation sollte daher auf eine in dieser Beziehung möglichst weite Fassung des Uebereinkommens hinwirken.

Die vorgenommene Beurteilung des Uebereinkommensentwurfs zeigt, dass der Text grundsätzlich zu befürworten ist, wenngleich er verschiedentlich noch einiger Präzisierungen bedarf. Die schwei-

zerische Delegation sollte daher im Verlauf der Konferenz mit konstruktiven Kompromissvorschlägen darauf hinwirken, dass die wesentlichen Grundzüge des Entwurfs auch in den zu verabschiedenden Text Eingang finden.

III. Schweizerische Delegation

An der diplomatischen Konferenz werden neben völkerrechtlichen Fragen auch rein praktische Probleme zu behandeln sein, welche einerseits die Schiffseigentümer, andererseits jedoch auch die Versicherer unmittelbar interessieren. Es erschiene daher zweckmässig, neben den Vertretern des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, der Direktion für Völkerrecht und der schweizerischen Botschaft in London auch je einen Vertreter dieser beiden Wirtschaftszweige in die Delegation aufzunehmen. Während der Verband schweizerischer Seereedereien angesichts der Teilnahme eines Vertreters des Seeschiffahrtsamts auf eine Teilnahme an der Konferenz verzichtete, ihm gegenüber zeigten sich die Vertreter der Versicherungswirtschaft an einer Teilnahme interessiert und sie werden auf eigene Kosten einen Experten entsenden.

Aus diesen Ueberlegungen wird folgende Zusammensetzung der schweizerischen Delegation vorgeschlagen:

- Jean Hulliger,
Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtamtes,
als Delegationschef;
- Dr. Franz von Däniken,
Botschaftsrat, Schweizerische Botschaft, London
als Stellvertreter;
- Urs Haldimann,
juristischer Beamter in der Direktion für Völkerrecht;
- Annibale Rossi, stellvertretender Direktor der Neuenburger
Versicherungen

Falls erforderlich, sollte die Delegation weitere Experten beziehen können. Soweit es der Verlauf der Verhandlungen zulässt,

- 5 -

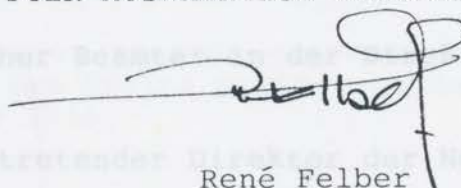
wird darauf zu achten sein, dass die Schweizerische Delegation nicht während der gesamten Konferenzdauer in voller Besetzung anwesend ist.

Der Delegationschef oder sein Stellvertreter ist zu ermächtigen, die Schlussakte der diplomatischen Konferenz und allenfalls das Internationale Uebereinkommen über die Hilfeleistung zur See zu unterzeichnen. Sollte die Unterzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist der Schweizerische Missionschef in London zur Unterzeichnung zu ermächtigen.

IV. Konsultation mitinteressierter Aemter

Im Rahmen der Konsultation mitinteressierter Aemter haben sich das Bundesamt für Justiz und die Eidgenössische Finanzverwaltung mit der Vorlage einverstanden erklärt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

- Geht zum Mitbericht an:
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)
 - Eidg. Finanzdepartement (Eidg. Finanzverwaltung)
- Protokollauszug an:
- Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Vollmacht
 - Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
 - Eidg. Finanzdepartement

ERISCHER BUNDESRAT

FÉDÉRAL SUISSE

IO FEDERALE SVIZZERO

Datum

12 AVR 1989

Deponen

5567

Internationale Konferenz über die Hilfeleistung zur See

Aufgrund des Antrags des EDA vom 31. März 1989
 Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz wird an der von der Internationalen Seeschiff-
 fahrts-Organisation einberufenen diplomatischen Konferenz
 zur Ausarbeitung eines Internationalen Uebereinkommens über
 die Hilfeleistung zur See, die vom 17. - 28. April 1989 in
 London stattfindet, teilnehmen.
2. Die Schweizerische Delegation besteht aus:
 - Jean HULLIGER, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrts-
 amtes, als Delegationschef;
 - Dr. Franz VON DAENIKEN, Botschaftsrat, Schweizerische Bot-
 schaft, London, als Stellvertreter;
 - Urs HALDIMANN, Juristischer Beamter in der Direktion für
 Völkerrecht;
 - Annibale ROSSI, stellvertretender Direktor der Neuenburger-
 Versicherungen

Die Delegation kann Experten beiziehen.

3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt,
 die von der Konferenz allenfalls verabschiedeten Dokumente
 (Schlussakte, Uebereinkommen) unter Ratifikationsvorbehalt zu
 unterzeichnen. Bei einer späteren Unterzeichnung der Dokumen-
 te ist dazu auch der Schweizerische Botschafter in London er-
 mächtigt.
4. Die Taggeldentschädigung für J. Hulliger und U. Haldimann be-
 trägt Fr. 160.--; dem Delegationschef kann, sofern er Ausgaben
 im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis
 höchstens Fr. 15.-- pro Tag ausgerichtet werden.



- 5. Die im Antrag unter Ziff. II. enthaltenen Ausführungen gelten als Richtlinien für die Schweizerische Delegation.
- 6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs und seines Stellvertreters lautende Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug
Der Protokollführer:

Beschlossen:

Die Schweizerische Delegation besteht aus:

- Jean BULLIGER, Direktor des Schweizerischen Seeschiffverkehrs, als Delegationschef;
- Dr. Franz VON DARNIKER, Botschafter, Schweizerische Botschaft, London, als Stellvertreter;
- Ute HALDIMANN, Juristischer Beamter in der Division für Völkerrecht;
- Annette BOBEL, stellvertretender Direktor der Verhandlungs-Verbindungen

Die Delegation kann Experten beiziehen.

Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, die von der Konferenz allfällige verabschiedeten Dokumente (Schlussakte, Übereinkommen) unter Partizipationsvorsicht zu unterschreiben. Bei einer späteren Unterzeichnung der Dokumente ist dazu auch der Schweizerische Botschafter in London ermächtigt.

Die Tagesordnung für die Tagung wird durch den Delegationschef mit seiner Faktion nachweislich im Zusammenhang mit einer Forderung ausgestellt werden.

Protokol	
☒ ohne /	
z.V.	z.K.
X	
	X
	X